



**BREMER  
LANDESBANK**

## Finanzberatung

Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren  
und weiteren Finanzinstrumenten

Die vorliegende Kundeninformation basiert auf den Ergebnissen  
des DSGVO-Projektes „Umsetzungsprojekt MiFID“.  
Alle Rechte an den im Projekt erarbeiteten Inhalten  
liegen beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.

Alle Angaben wurden sorgfältig ermittelt, für Richtigkeit und Vollständigkeit  
kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

© 2012 Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Stuttgart  
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

Lektorat: Kerstin Ulm  
Herstellung: Deborah Forbrich  
Druck: M. P. Media-Print Informationstechnologie GmbH, Paderborn  
Printed in Germany

3. Auflage 2012  
310 365 000



## Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus § 31 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 4 Wertpapierhandelsgesetz erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

### **A. Informationen über das Finanzinstitut**

Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg  
-Girozentrale-  
Domshof 26  
28195 Bremen  
Telefon: 0421 332-0  
Telefax: 0421 332-2322  
E-Mail: kontakt@bremerlandesbank.de

### **Vermittler**

Wir bedienen uns im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind.

### **Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde**

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt/Main (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

### **Kommunikationsmittel und -sprache**

Sie können mit uns persönlich, fernmündlich oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, fernmündlich, schriftlich oder im Online-Brokerage übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, **dass für fernmündliche und Online-Aufträge die gesondert vereinbarten Kommunikationsmittel und -wege** gelten.

### **Mitteilungen über getätigte Geschäfte**

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

### **Hinweis zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungssystems**

Wir sind als Mitglied im Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Dieses System stellt sicher, dass die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet werden.

Dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe sind die Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen angeschlossen. Dieses Sicherungssystem besteht aus den satzungsrechtlich in einer Haftungsgemeinschaft miteinander verbundenen Fonds: elf Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassenverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken/ Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute.

Mithilfe der Fonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, dass ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann.



Jedem Kunden können daher seine fälligen Ansprüche, z. B. aus Spar-, Termin- und Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen, in voller Höhe erfüllt werden. Näheres regelt die Satzung, die wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

#### **B. Umgang mit Interessenkonflikten**

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie ab Seite 5.

#### **C. Informationen über Dienstleistungen**

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u.Ä.), soweit die sparkassenrechtlichen/landesbankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

Da die Produktemittentenvielfalt weltweit inzwischen auf eine unüberschaubare Zahl angewachsen ist und dennoch eine qualitativ hochwertige Anlageberatung bei bestmöglicher Berücksichtigung der Kundeninteressen zu gewährleisten ist,

werden von der Bremer Landesbank vorrangig sowohl Finanzinstrumente von Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe (insbesondere der DekaBank und anderer Landesbanken) als auch Finanzinstrumente, für die ein Research mit Vertragspartnern der Bremer Landesbank durchgeführt wird, angeboten. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Wertpapierverkaufsprospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentfonds und Produktinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

#### **D. Informationen über Ausführungsplätze**

Informationen über die von uns avisierten Ausführungsplätze entnehmen Sie bitte unseren Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung ab Seite 19 (Best-Execution-Policy).

#### **E. Kosten und Nebenkosten**

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preisverzeichnis bzw. den Preisen für das Wertpapiergeschäft auf den Seiten 7 und 8.

#### **F. Bedingungen für Wertpapiergeschäfte**

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte in der Fassung von 2007 (siehe ab Seite 11).



## Darstellung möglicher Interessenkonflikte

Damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken, stellen wir Ihnen in den Abschnitten I. und II. mögliche Interessenkonflikte und unter Abschnitt III. die von uns zum Schutz Ihrer Interessen getroffenen Maßnahmen dar.

- I. In unserem Haus können **Interessenkonflikte** auftreten zwischen unseren Kunden und unserem Haus, den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und anderen Kunden bei folgenden Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen:
- Finanzkommissionsgeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
  - Eigenhandel** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
  - Eigengeschäft** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung jedoch nicht als Dienstleistung für andere),
  - Abschlussvermittlung** (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),
  - Anlagevermittlung** (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),
  - Emissionsgeschäft** (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien),
  - Platzierungsgeschäft** (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),
  - Finanzportfolioverwaltung** (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
  - Anlageberatung** (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die

Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),

- Depotgeschäft** (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- Gewährung** von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
- Beratung** von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
- Devisengeschäfte**, die im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
- Erstellung, Verbreitung** oder **Weitergabe** von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten,
- Dienstleistungen**, die in Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen und Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 5 WpHG beziehen.

Insbesondere aber auch aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundene Personen) unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten, bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z. B. als Kunden unseres Hauses) sowie aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass der jeweilige Emittent Tochterunternehmen unseres Hauses ist oder unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus an **Emissionen** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt, **Kredit-/Garantiegeber** des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist, an der **Erstellung einer Finanzanalyse** zum jeweiligen Emittenten

von Finanzinstrumenten beteiligt ist, **Zahlungen** an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält, mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten **Kooperationen eingegangen ist** oder mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame **direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält**.

- II. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass
- a. unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
  - b. Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen.
  - c. Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

III. Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist unser Haus Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Banken, Landesbanken und Dienstleistern.

Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- a. Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Chinese Walls“, d. h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses.

- b. Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.
- c. Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- d. Führung eines Insiderverzeichnis. In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben (mit Zeitpunkt und Art der Information), aufgenommen.
- e. Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen.
- f. Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer Best-Execution-Policy (siehe ab Seite 19) bzw. der Weisung des Kunden.
- g. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen, insbesondere für die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten Mitarbeiter.
- h. Schulung unserer Mitarbeiter.
- i. Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung der Vertriebsvorgaben.

IV. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

- V. Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

# Preise für Wertpapierdienstleistungen

Depotleistungen			
<b>Mindestpreis pro Depot</b>	€ 15,50		
ggf. weitere Mindestpreise pro Posten	€ 2,50		
Abrechnung und Belastung	jährlich		
<b>Details zum Depotpreis</b> Gebührensatz nach Art der Wertpapiere und der Verwahrung:			
	Girosammel	Streifband	Wertpapierrechnung
<b>1. festverzinsliche Wertpapiere</b> (Berechnungsgrundlage: Nennwert)	1,50 ‰	2,50 ‰	5,00 ‰
<b>2. Aktien und aktienähnliche Instrumente</b> (Berechnungsgrundlage: Kurswert)	1,50 ‰	2,50 ‰	5,00 ‰
<b>3. Investmentfonds</b> (Berechnungsgrundlage: Kurswert)	1,50 ‰	2,50 ‰	5,00 ‰
<small>(Bei Emissionen unseres Hauses, Investmentfonds der DEKA, DEKA Immobilien und ihrer Kooperationspartner wird der um die Hälfte ermäßigte Satz der Depotentgelte berechnet. Mindestgebühren fallen in voller Höhe an.)</small>			
<b>Weitere Leistungen</b>			
Jahresdepotauszug zum 31.12.	€ 0,00		
unterjährige Depotauszüge			
– ohne Kurse	€ 0,80 pro Posten, min. € 8,00		
– mit Kursen	€ 1,00 pro Posten, min. € 10,00		
Jahressteuerbescheinigung zum 31.12.	€ 0,00		
Jahresertragnisaufstellung zum 31.12.	€ 0,00		
Ausl. Quellensteuer-Erstattung je Antrag bzw. Gattung	€ 13,00		
KapSt-/KSt-Erstattung je Antrag bzw. Gattung	€ 13,00		
Auslagenersatz für Sonderleistungen	kein fester Satz (auftrags- und zeitabhängig)		
<b>Effektive Stücke</b>			
Einlieferung bzw. Gutschrift von Wertpapieren zur Girosammelverwahrung	€ 15,50 pro Posten zzgl. Auslagen		
Anforderung ausländischer Wertpapiere im Ausland und deren Auslieferung	€ 25,50 pro Posten zzgl. Auslagen		
Beschaffung von Ersatzurkunden (umsatzsteuerpflichtige Gebühr der dwpbank)	€ 45,62		
Einlösung inländischer Kupons	1,25 % vom Einlösungsbetrag, mind. € 10,00, max. € 102,00		
Einlösung von Ertragsscheinen der DEKA, DEKA Immobilien und ihrer Kooperationspartner	0,625 % vom Einlösungsbetrag, mind. € 10,00, max. € 102,00		
Einlösung fälliger inländischer Schuldverschreibungen	0,25 % vom Nennwert, mind. € 10,00, max. € 102,00		
Kapitalrückzahlung von Investmentfonds der DEKA, DEKA Immobilien und ihrer Kooperationspartner	0,125 % vom Einlösungsbetrag, mind. € 10,00, max. € 102,00		
Einlösung ausländischer Kupons	1,500 % vom Einlösungsbetrag, mind. € 25,50, max. € 256,00		
Einlösung fälliger ausländischer Schuldverschreibungen	0,750 % vom Einlösungsbetrag, mind. € 25,50, max. € 256,00		
<small>(Einlösung von fälligen Kupons und fälligen Schuldverschreibungen zu Emissionen der Bremer Landesbank sowie bei Wertpapieren, bei denen die Bremer Landesbank als Zahlstelle fungiert, sind entgeltfrei.)</small>			
Transaktionsleistungen			
<b>An- und Verkauf von Wertpapieren</b>			
<b>Mindestpreis pro Transaktion</b>			
Festverzinsliche Wertpapiere vom Nennwert (Wandel- und Optionsanleihen vom Kurswert)	0,50 %, mind. € 15,50		
Aktien vom Kurswert	1,00 %, mind. € 15,50		
Investmentfonds (börslich) vom Kurswert	1,00 %, mind. € 15,50		
Investmentfonds (außerbörslich) vom Kurswert	Zum jeweiligen Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis		

<b>Limite</b> pro nicht ausgeführtem Auftrag Online-Brokerage (Preis pro Transaktion vom jeweiligen Kurswert) Bis € 5.000,00 von € 5.000,01 bis € 12.500,00 von € 12.500,01 bis € 25.000,00 von € 25.000,01 bis € 50.000,00 von € 50.000,01 bis € 125.000,00 ab € 125.000,01 Entgelte für die Entgegennahme von Zeichnungsaufträgen bei Neumissionen (unabhängig von der Zuteilung)	€ 5,00  € 15,50 0,30 % 0,25 % 0,20 % 0,15 % 0,10 % € 5,00
<b>Fremdkosten inländische Börsen</b>	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsenplatzes an. Insbesondere können je nach Börse und/oder Wertpapierart bei der Maklergebühr (Courtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Wertpapierberater erfragen.
<b>Sonstige Handelsplätze, insbes. ausländische Börsen</b>	Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern nach Aufgabe des Dritten/Drittlandes an. Genauere Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Wertpapierberater erfragen.
<b>Umlagegebühr</b>	Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt, als der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.
<b>Kapitaltransaktionen</b> Nachstehende Konditionen sind umsatzsteuerpflichtige Gebühren der dwpbank: Ausübung von Bezugsrechten Bearbeitung von Übernahme-/Rückkaufangebot  Einlösung von Zertifikaten und anderen Finanzinstrumenten (keine effektiven Stücke) Optionsscheinausübung	1,00 %, mind. € 15,50 Inland: € 0,00 Ausland: Es fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten an (länderabhängig). € 0,00 € 18,25
<b>Derivate</b>	
<b>Eurex</b> 1. Kauf- und Verkaufsoptionen Aktioptionen und Indexoptionen Aktienfutures und Indexfutures, Zinsfutures und Zinsoptionen, Geldmarktfutures Geldmarktoptionen 2. Aktive/passive Ausübung von Optionen Aktioptionen Indexoptionen Zinsoptionen Geldmarktoptionen 3. Belieferung von Futures Zinsfutures Aktienfutures (Barausgleich), Indexfutures (Barausgleich), Geldmarktfutures (Barausgleich) 4. Limitentgelt <b>Börsengehandelte Futures und Optionen außerhalb der Eurex</b> Kauf- und Verkaufsprovisionen Optionen Futures	1,00 % vom ausmachenden Betrag, mind. € 61,50 pro Kontrakt € 46,00 pro Kontrakt € 46,00 pro Kontrakt € 46,00  nur die jeweilige Wertpapierabwicklungsprovision 1,00 % vom Barausgleich, mind. € 61,50 pro Kontrakt € 46,00 pro Kontrakt € 46,00  nur die jeweilige Wertpapierabwicklungsprovision pro Kontrakt € 46,00 pro Kontrakt € 46,00 pro Kontrakt € 46,00 pro Auftrag € 15,50  2,00 % vom ausmachenden Betrag, mind. € 128,00 € 64,00 pro Kontrakt, mind. € 128,00
<b>Vermögensverwaltung</b>	
Gemäß individueller Vereinbarung.	
<b>Hinweis: Porto und sonstige Auslagen sind in den obigen Sätzen nicht enthalten.</b>	

Stand: 30.06.2011



## Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie im Rahmen einer Anlageberatung jeweils über die aktuellen Zuwendungen (Vergütungen in Geld oder sonstige geldwerte Vorteile<sup>1</sup>) bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere

- beim Vertrieb von Anteilen an Investmentfonds,
- bei Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung,
- beim Vertrieb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen,
- beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere oder
- bei Zeichnung von Aktienneuemissionen

erhalten. Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen.

Aus den nachfolgend aufgeführten Vergütungen, die unsere Vertriebspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, erhalten wir regelmäßig entsprechende Zuwendungen:

### 1. Anteile an Investmentfonds

**Ausgabeaufschlag:** Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag. So wird auch bei den „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns verfahren. Vom Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse von 0,50 % bis zu 5,54 % bei „Classic-Fonds“ des DekaBank-Konzerns und bei anderen Anbietern von 0,10 % bis zu 6,00 % (in Ausnahmefällen bis zu 8,00 %) der Anlagesumme betragen kann, erhalten wir eine Zuwendung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages.

Fonds, die in andere Fonds investieren, werden Dachfonds genannt. Auch bei diesen Produkten wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, der uns bis zur vollen Höhe als Zuwendung zufließt.

**Vertriebsprovision:** Bei „Trading-Fonds“ des DekaBank-Konzerns bzw. sogenannten „No-load-Fonds“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine Provision entnommen. Diese Provision kann bei Fonds des DekaBank-Konzerns bis zu 0,72 % p. a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 2,00 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen und fließt uns teilweise oder in voller Höhe zu. Diese Zuwendung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Bei Dachfonds wird dem Fondsvermögen in der Regel monatlich zu Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine Provision von 0,30 % bis zu 1,50 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Dachfonds-Anteile entnommen, die uns teilweise oder in voller Höhe zufließt, so lange Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Teilweise wird auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine Vertriebsprovision erhoben, die typischerweise geringer ausfällt, als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe beträgt bei den Fonds der DekaBank bis zu 0,50 % p. a.

**Verwaltungsvergütung:** Die Investmentgesellschaften entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei Fonds des DekaBank-Konzerns von 0,24 % bis zu 2,00 % p. a. und bei Fonds anderer Anbieter 0,24 % bis zu 2,60 % p. a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung erhalten.

<sup>1</sup> Zuwendungen in Form geldwerter Vorteile können wir von Dritten insbesondere durch die Bereitstellung von technischer Unterstützung und Informationsmaterial, aber auch für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen sowie für die Durchführung besonderer kunden- oder produktbezogener Vertriebsaktionen erhalten. Wir stellen dabei organisatorisch sicher, dass die Dienstleistungen Ihnen gegenüber stets im ausschließlichen Kundeninteresse erbracht werden.

Bei Dachfonds entnimmt die Investmentgesellschaft dem Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung, die in Abhängigkeit von der Dachfondsvariante 0,40 % bis zu 1,95 % p. a. des Fondsvermögens betragen kann. Wir erhalten von der Verwaltungsvergütung einen jährlichen Anteil zugewendet. Dieser Anteil beläuft sich bei Fonds des DekaBank-Konzerns auf höchstens die Hälfte der Verwaltungsvergütung. Bei Fonds anderer Anbieter kann uns die Verwaltungsvergütung bis zur vollen Höhe zugewendet werden.

Die genannten Zuwendungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Zusätzlich können wir für die im Dachfonds enthaltenen Investmentfonds (sog. Zielfonds) einen Anteil der jährlichen, auf die von Ihnen gehaltenen Dachfondsanteile entfallenden Verwaltungsvergütung dieser Fonds als Zuwendung erhalten, so lange Sie die Dachfondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen. Dieser Anteil beläuft sich bei Fonds des DekaBank-Konzerns auf höchstens die Hälfte der Verwaltungsvergütung. Bei Fonds anderer Anbieter kann uns die Verwaltungsvergütung bis zur vollen Höhe zugewendet werden.

**Vertriebserfolgsvergütung:** Über die Verwaltungsvergütung hinaus können wir von unseren Vertriebspartnern eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn wir aus dem Gesamtangebot des Vertriebspartners Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Einzelheiten über die Höhe einer solchen Vergütung teilt Ihnen auf Nachfrage gerne Ihr Kundenberater mit.

**Sonstiges:** Für die Kundenansprache kann uns ein Emittent oder Vertriebspartner einen festen Betrag (bestands- und umsatzunabhängig) oder einen Betrag in Abhängigkeit vom Bestand und/oder Umsatz auf Abruf zur Verfügung stellen. Beim Vertrieb von Investmentfonds des DekaBank-Konzerns ist dieser Betrag bereits in der Verwaltungsvergütung enthalten.

## 2. Fondsgebundene Vermögensverwaltung

**Eintrittsgebühr:** Für die Vermittlung von fondsgebundenen Vermögensverwaltungen, bei denen eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben wird, erhalten wir diese teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung. Diese kann bei Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung der DekaBank von 0,228 % bis zu 2,50 % betragen.

**Vermögensmanagement-Gebühr:** Bei fondsgebundenen Vermögensverwaltungen erheben unsere Vertriebspartner eine laufende Vermögensmanagement-Gebühr aus dem zu verwaltenen Vermögen. Je nach Anlagevariante erhalten wir diese Gebühr teilweise oder in voller Höhe zugewendet. Diese kann bei Vermittlung einer fondsgebundenen Vermögensverwaltung der DekaBank von 0,589 % bis zu 1,579 % betragen.

**All-In-Fee:** Bei fondsgebundenen Vermögensverwaltungen mit einer All-In-Fee erhalten wir diese teilweise oder in voller Höhe zugewendet.

**Sonstiges:** Für die Kundenansprache kann uns ein Emittent oder Vertriebspartner einen festen Betrag (bestands- und umsatzunabhängig) oder einen Betrag in Abhängigkeit vom Bestand und/oder Umsatz auf Abruf zur Verfügung stellen.

## 3. Zertifikate oder strukturierte Anleihen

**Ausgabeaufschlag:** Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, usw.) und Laufzeit bis zu 5,00 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes betragen können. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Zuwendung.

**Provision:** Unabhängig von Ausgabeaufschlägen können wir einmalige Provisionen als Vergütungen von bis zu 7,00 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes von den Emissionshäusern erhalten.

**Bestandsvergütung:** Bezüglich bestimmter Zertifikate oder strukturierter Anleihen erhalten wir bestandsabhängige Zuwendungen, solange sich die entsprechenden Zertifikate in Ihrem Depot befinden. Die bestandsabhängigen Vergütungen können bis zu 1,50 % p. a. des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes betragen.

**Vertriebserfolgsvergütung:** Wir können von unseren Vertriebspartnern bezogen auf einen getätigten Absatz eine zusätzliche Vergütung von bis zu 0,85 % des Gesamtumsatzes erhalten.

**Sonstiges:** Für die Kundenansprache kann uns ein Emittent oder Vertriebspartner einen Betrag von bis zu 0,20 % p. a. vom vermittelten Kapital auf Abruf zur Verfügung stellen.

## 4. Verzinsliche Wertpapiere

Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) verzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner von 0,125 % bis zu 1,50 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,50 %) des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes. Für den Vertrieb von Wertpapieren im Zweiterwerb erhalten wir Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner von bis zu 1,50 % (in Ausnahmefällen bis zu 3,50 %) des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes.

## 5. Aktienneuemissionen

Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme (Vertriebserfolgsvergütung). Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt Ihnen Ihr Kundenberater auf Nachfrage mit.

## 6. Andere Finanzinstrumente

Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen diese im Einzelfall gesondert mitteilen.

**Außerhalb einer Anlageberatung erhalten Sie Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen (Ziff. 1 bis 6) gerne im Vorfeld Ihrer Anlageentscheidung bei Ihrem Berater.**

Stand: 2011

# Bedingungen für das Wertpapiergeschäft

Fassung 2007

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### 1. Formen des Wertpapiergeschäfts

#### 1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

#### 1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### 1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

#### 3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### 3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### 3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

### 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

#### 6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### 6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. Abs. 1.

### 8. Erlöschen laufender Aufträge

#### 8.1 Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

#### 8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

#### 8.3 Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundengeschäften an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

#### 8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

## 9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### 10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

### 12. Anschaffung im Ausland

#### 12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft die Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

#### 12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

#### 12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank aufbewahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

#### 12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

#### 14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

#### 14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### 14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

#### 14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

#### 15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

#### 15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

### 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschgebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschgebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben,

wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

#### **17. Prüfungspflicht der Bank**

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

#### **18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**

##### **18.1 Urkundenumtausch**

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

##### **18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

#### **19. Haftung**

##### **19.1 Inlandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

##### **19.2 Auslandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

#### **20. Sonstiges**

##### **20.1 Auskunftsersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

##### **20.2 Einlieferung/Überträge**

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank

Fassung Oktober 2009

### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

#### Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung und Verrechnung
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

### Allgemeines

#### Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

##### (1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

##### (2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

#### Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

##### (1) Angebot der Bank

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

##### (2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

##### (3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

##### (4) Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten.

#### Entgelte und Auslagen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Auslagen

#### Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Bank
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

#### AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

#### Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

#### Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch Institutssicherung

#### Nr. 3 Bankauskünfte

##### (1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

##### (2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

##### (3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

#### Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

##### (1) Bekanntgabe

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

##### (2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

#### Nr. 5 Legitimationsurkunden

##### (1) Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die Bank zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubig-

te Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

### **(2) Leistungsbefugnis der Bank**

Die Bank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### **(3) Sonstige ausländische Urkunden**

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

## **Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

### **(1) Deutsches Recht**

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

### **(2) Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

### **(3) Gerichtsstand**

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

## **Kontokorrentkonten und andere Geschäfte**

### **Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss**

#### **(1) Kontokorrent**

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

#### **(2) Rechnungsabschluss**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

#### **(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss**

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Weg zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

### **Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften**

#### **(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss**

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung) soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

#### **(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss**

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

### **(3) Kennzeichnung**

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

## **Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren**

### **(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“**

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

### **(2) Einlösung**

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften, Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages<sup>1</sup> rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

### **Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung**

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

## **Nr. 11 Aufrechnung und Verrechnung**

### **(1) Aufrechnung durch den Kunden**

Der Kunde darf Forderungen gegen die Bank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **(2) Verrechnung durch die Bank**

Die Bank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### **Nr. 12 Konten in ausländischer Währung**

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

### **Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung**

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politischer Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung**

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

#### Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

#### Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Täglich fällige Gelder werden mit dem jeweiligen Zinssatz, den die Bank für Einlagen dieser Art zahlt, verzinst; dieser Zinssatz wird durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

### Entgelte und Auslagen

#### Nr. 17 Zinsen und Entgelte

##### (1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

##### (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

##### (3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

##### (4) Nicht entgeltspflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

##### (5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

##### (6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf die

ses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

##### (7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

##### (8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

#### Nr. 18 Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

### Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

#### Nr. 19 Haftung der Bank

##### (1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

##### (2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

##### (3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

#### Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

##### (1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

##### a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich wei-

tergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen  
Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup> zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung  
Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) Verwendung von Vordrucken  
Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Bank zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung  
Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine  
Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation  
Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank  
Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

## **(2) Haftung bei Pflichtverletzungen**

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

## **AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe**

### **Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung**

#### **(1) Umfang**

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

#### **(2) Ausnahmen**

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels

oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

#### **(3) Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

#### **(4) Geltendmachung des Pfandrechts**

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

#### **(5) Verwertung**

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

### **Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe**

#### **(1) Nachsicherungsrecht**

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

#### **(2) Freigabe-Verpflichtung**

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

### **Einzugspapiere**

#### **Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft**

##### **(1) Inkasso-Vereinbarung**

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

##### **(2) Rückbelastung**

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

#### **Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel**

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

#### **Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft**

##### **(1) Sicherungseigentum**

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

##### **(2) Sicherungsabtretung**

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

### **Auflösung der Geschäftsbeziehung**

#### **Nr. 26 Kündigungsrecht**

##### **(1) Ordentliche Kündigung**

Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

##### **(2) Kündigung aus wichtigem Grund**

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;

b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;

c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;

d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

##### **(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen**

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

##### **(4) Rechtsfolgen bei Kündigung**

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

#### **Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfangs die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

#### **Nr. 28 Schutz der Einlagen durch Institutssicherung**

Die Bank ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute und überwacht die Risikosituation. Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>1</sup> Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

<sup>2</sup> International Bank Account Number.

<sup>3</sup> Bank Identifier Code.

# Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

(Fassung 2010)

Durch § 33 a des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) ergibt sich für Kunden seit dem 01.11.2007 eine Erweiterung der Dienstleistung bei Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente). Für Kundenaufträge, bei denen keine Weisung für einen bestimmten Ausführungsplatz erteilt wurde, gewährleistet die Bremer Landesbank („Landesbank“) eine bestmögliche Ausführung gemäß den folgenden Grundsätzen. Diese Grundsätze basieren auf vorab festgelegten Kriterien, die gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen sicherstellen sollen (die „Ausführungsgrundsätze“).

## I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der Landesbank für Privatkunden und professionelle Kunden im Sinne des WpHG.

Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und gelten für die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein den Anforderungen des § 33a WpHG unterfallendes Finanzinstrument, soweit der Auftrag im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäftes, eines Eigenhandelsgeschäftes, einer Abschlussvermittlung oder im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung („Vermögensverwaltung“) durch die Landesbank ausgeführt wird.

## II. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Landesbank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, soweit die Landesbank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung in Bezug auf den Ausführungsplatz ausführt, die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt gilt und die Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 8 keine Anwendung finden.

(3) Kundenweisungen können auch nur auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Wertpapieraufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, ggf. die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen. Für IW-Orders gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

Weist der Kunde gegenüber der Bank die Ausführung eines Auftrages ausdrücklich als IW-Order an, so beinhaltet dieser Auftrag auch die Weisung an die Bank, den Ausführungsplatz nach eigenem Ermessen im bestmöglichen Interesse des Kunden im Einzelfall auszuwählen, ohne dass in diesem Fall die Grundsätze der Ziffern III Abs. 1 bis 8 Anwendung finden. Dabei kann die Ausführung des Auftrags sowohl börslich als auch außerbörslich im In- oder Ausland, ggf. auch durch Weiterleitung an ausgewählte Intermediäre erfolgen. Die Bank wird bei Ausübung ihres Ermessens im Rahmen der IW-Order im Einzelfall die Preisqualität, die Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, die Ausführungsgeschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang des Auftrags berücksichtigen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei einer auf die Art und Weise der Ausführung bezogenen Weisung, insbesondere bei einer IW-Order, eine Kundenweisung vorliegt (siehe Ziffer II Abs. 1 und 2) und eine Auftragsausführung außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG möglich ist (siehe Ziffer V).

## III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in Finanzinstrumenten

(1) Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für eine unterstellte typische Auftragsgröße eines Kunden.

(2) Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Finanzinstrument gültigen Standardabwicklungsweges ermittelt. Weichen Lagerstelle und/oder Verwahrart des Depotbestandes von der Lagerstelle und/oder Verwahrart des Ausführungsplatzes ab, so ist die Erteilung einer entsprechenden Kundenweisung erforderlich.

(3) Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Landesbank eine entsprechende Weisung.

(4) Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich. Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist eine Kundenweisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gem. Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

(5) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(6) Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(7) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, bedarf es für die Auswahl eines Ausführungsplatzes einer Einzelweisung des Kunden.

(8) Die festzustellende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen.

Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden daneben die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit in die Bewertung einbezogen, wobei zu beachten ist, dass sich diese Kriterien auch auf das Gesamtentgelt auswirken können.

Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Landesbank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Die Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze wird dem Kunden in der Anlage zu diesen Grundsätzen mitgeteilt.

#### **IV. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Finanzinstrumenten**

(1) Die Landesbank bietet ihren Kunden in verschiedenen Gattungen bzw. Wertpapiergruppen, vor allem in Rentenwerten (Anleihen) und verbrieften Derivaten (Zertifikate) Festpreisgeschäfte an.

(2) Bei Abschluss eines Festpreisgeschäftes wird das Geschäft nicht an einem Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht, sondern es kommt ein Kaufvertrag zwischen der Landesbank und dem Kunden zustande; dementsprechend übernimmt die Landesbank vom Kunden das jeweilige Finanzinstrument als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Die Bank rechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen („Stückzinsen“).

(3) Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der Landesbank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

(4) Es ist zu beachten, dass bei Eingehung eines Festpreisgeschäftes zugleich eine Weisung des Kunden vorliegt, die zur Nichtanwendung der Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 8 führt, die die Bank entwickelt hat, um bei der Orderausführung an einem organisierten Markt (Börse) bzw. in einem multilateralen Handelssystem gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Soweit für an Börsen notierte Finanzinstrumente ein Festpreisgeschäft vereinbart wird, wird der Kunde hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alternativ zur Eingehung eines Festpreisgeschäftes auch eine Ausführung an den im Anhang genannten Ausführungsplätzen möglich ist.

#### **V. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten**

Wird ein Finanzinstrument entsprechend dem Anhang außerbörslich gehandelt („Over The Counter – Geschäft“), weil es für dieses keinen börslichen Ausführungsplatz gibt, so wird dieses Finanzinstrument als Festpreisgeschäft gemäß Ziffer IV Abs. 2 und 3 zu marktgerechten Konditionen ausgeführt.

Aufträge in sonstigen, nicht im Anhang genannten Finanzinstrumenten nimmt die Landesbank aufgrund der meist individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

#### **VI. Vermögensverwaltung**

(1) Führt die Landesbank im Rahmen eines zwischen dem Kunden und ihr bestehenden Vermögensverwaltungsvertrages Geschäfte selbst aus, so gelten auch in diesen Fällen grundsätzlich die vorstehend unter Ziffern III Abs. 1 bis 8 genannten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung. In begründeten Einzelfällen kann die Landesbank Aufträge abweichend von den unter Ziffer III genannten Grundsätzen unter Wahrung der Interessen des Kunden und entsprechend dem Zweck des Vermögensverwaltungsvertrages ausführen. Ergänzend gelten die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages. Soweit Regelungen im Vermögensverwaltungsvertrag von den Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze abweichen, gehen die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

(2) Aufträge für ein Vermögensverwaltungsdepot werden durch die Vermögensverwaltung der Landesbank gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung erteilt. Hierbei können Einzelorders mehrerer Vermögensverwaltungsdepots zu einem Sammelauftrag zusammengefasst werden.

#### **VII. Überprüfung der Grundsätze**

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Landesbank mindestens jährlich überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen. Eine Überprüfung und Anpassung der Ausführungsgrundsätze wird die Landesbank zudem dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

Über die Änderungen bei der Auswahl wird die Landesbank den Kunden informieren.

Die Landesbank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie ggf. zu aktualisieren.

# Anhänge und Erläuterungen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung für den Kunden

Fassung 2010

## I. Berücksichtigte Faktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Gemäß § 33a Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze heranzuziehen. Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden in einem nachfolgenden Schritt weitere Faktoren in die Untersuchung einbezogen. Diese sind neben der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit auch die Abwicklungssicherheit, wobei zu beachten ist, dass sich diese Kriterien auch auf das Gesamtentgelt auswirken können.

### (1) Preis

Die Möglichkeit den bestmöglichen Preis zu erzielen hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, welcher in den Regelwerken der Ausführungsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order driven market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) zwischengeschaltet ist (sog. Quote driven market).

Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen in den Börsenregulativen.

### (2) Kosten

Der Faktor Kosten besteht grundsätzlich aus den beiden Bestandteilen Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach § 33 a Absatz 3 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten.

(2.1) Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (z.B. Courtage, Transaktionsentgelt) und den Abwicklungskosten (z.B. Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen.

(2.2) Bei mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen sind eigene Gebühren und Provisionen in die Bewertung einzu beziehen.

### (3) Ausführungsgeschwindigkeit

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrages am entsprechenden Ausführungsplatz und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch automatisiertes Matching, sog. Limit Control Systeme und das Festschreiben von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

### (4) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit eines Kundenauftrages hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontroführer bzw. Market Maker diese Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Refe-

renzmärkten in die Kursfeststellung und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze ergibt eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

## (5) Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich jene Faktoren, welche einen maximalen Anlegerschutz sicherstellen sollen.

- öffentlich-rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige
- Börsenaufsichtsbehörde
- Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig
  - die Börsenpreisfeststellungen
  - die Einhaltung von Ausführungsgarantien (z. B. Best-Price-Prinzip)
  - die Einhaltung der Regelwerke
  - die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen
- Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Mistrade Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes (z.B. Best-Price-Prinzip)
- Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- Operationelle Risiken der Belieferung

## II. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze für Privatkunden orientieren sich gemäß § 33 a Abs. 3 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Kommt es als Ergebnis zu mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, so werden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der Landesbank in die Berechnung einbezogen. Kann ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so werden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Abwicklungssicherheit

Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen.

## III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens und der bestmöglichen Ausführungsplätze je Wertpapiergruppe

Zur Berechnung des Gesamtentgeltes werden je Wertpapiergruppe verschiedene Größenklassen gebildet. Für jede Größenklasse wird anschließend eine Berechnung des Gesamtentgeltes vorgenommen.

Hierzu schließt sich die Analyse und Auswertung von Order-, Markt- und Börsendaten unter der Berücksichtigung der unter Kapitel I genannten Faktoren und der unter Kapitel II genannten Gewichtung an.

Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes je Größenklasse innerhalb einer Wertpapiergruppe. Dieser stellt die gleich bleibend bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen für den relativ größten Anteil der jeweils darin enthaltenen Wertpapiere/Finanzinstrumente sicher.

Jeder Wertpapierauftrag wird aufgrund des zu erwartenden Ordergewertes einer spezifischen Größenklasse zum Zeitpunkt der Ordererteilung zugeordnet.

Berücksichtigung finden nur die zum Orderzeitpunkt verfügbaren Ausführungsplätze (siehe Kapitel IV Übersicht der relevanten Ausführungsplätze). Ist kein relevanter Ausführungsplatz verfügbar, so wird der zuerst erreichbare Ausführungsplatz gemäß Kapitel IV herangezogen.

#### **IV. Übersicht der relevanten Ausführungsplätze**

Bei denen in der Tabelle genannten inländischen Ausführungsplätzen handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze, die aus Sicht der Landesbank grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (organisierte Märkte, Freiverkehrssegmente und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Tradegate Exchange
- XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

## **Information für Aktionäre**

Im Hinblick auf den Versand von Unterlagen zu Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften möchten wir Sie über folgende Vorgehensweise informieren:

Aufgrund einer Änderung des Aktiengesetzes (§ 128 AktG) können Aktiengesellschaften entscheiden, ob der Versand von Unterlagen zur Hauptversammlung auf postalischem Wege oder - aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Internets – elektronisch erfolgen soll. Sofern die Aktiengesellschaft eine Umstellung auf die elektronische Kommunikation beschlossen hat, kann ein Versand der Unterlagen durch uns an die Aktionäre ebenfalls auf diesem Wege erfolgen. Eine postalische Versendung der Unterlagen – wie bisher üblich – ist dann gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Wir werden Sie in diesen Fällen zukünftig gleichwohl über die Einberufung der Hauptversammlung informieren. Die vollständigen Unterlagen zur Hauptversammlung sind dann elektronisch verfügbar. Gerne stellen wir sie Ihnen auf Wunsch auch postalisch zur Verfügung.

Sie erhalten die Hauptversammlungsunterlagen börsennotierter Aktiengesellschaften stets auch auf der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft.

Unterlagen von Aktiengesellschaften, die nicht auf die elektronische Kommunikation umgestellt haben, erhalten Sie selbstverständlich weiterhin per Post.

Assetklasse	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe	Wertpapiergruppe
<b>Aktien</b>	Aktien des DAX® 30	Sonstige DAX® Aktien (TECDAX®, MDAX®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien	Aktien des Dow Jones Euro STOXX 50, Dow Jones STOXX 50, Dow Jones Industrial Average, NASDAQ 100	Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz	Sonstige ausländische Aktien mit ausländischer Notiz
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich
<b>Renten</b>	Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter supranationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EWR – Europäischer Wirtschaftsraum und NON-EWR)			
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis			
<b>Verbriefte Derivate</b>	Verbriefte Derivate (Hebel- und Anlageprodukte)	Nebenrechte/ Bezugsrechte				
Ausführungsplatz	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich				
<b>Sonstige Wertpapiere</b>	Genussrechte/ Genussscheine	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere			
Ausführungsplatz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich			
<b>Sonstige Finanzinstrumente</b>	Standardderivate (börsennotiert)	Sonstige Derivate (OTC)	Devisentermingeschäfte	Warentermin geschäfte/-derivate		
Ausführungsplatz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich		

\* Inländische Ausführungsplätze sind (in alphabetischer Reihenfolge): Börse Berlin, Börse Düsseldorf, Börse Frankfurt, Börse Hamburg, Börse Hannover, Börse München, Börse Stuttgart, Trade Gate Exchange und XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG)

29050000

**Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –**

**Bremen:** Domshof 26, 28195 Bremen  
Telefon 0421 332-0, Telefax 0421 332-2322

**Oldenburg:** Markt, 26122 Oldenburg  
Telefon 0441 237-01, Telefax 0441 237-1333

[www.bremerlandesbank.de](http://www.bremerlandesbank.de)  
[kontakt@bremerlandesbank.de](mailto:kontakt@bremerlandesbank.de)